

## Informationsbrief Jahreswechsel 2017 / 2018

für

**GmbH-Gesellschafter bzw. -Geschäftsführer**

### 1. Kassensysteme: Höhere Bußgelder bei Verstößen

**Um die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen in der Praxis rechtlich abzusichern, wurden neue Steuergefährdungstatbestände geregelt.**

Zugleich wird die Höhe der Bußgelder deutlich angehoben.

**Das ändert sich ab 1.1.2020**

Wer

- ein nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes System verwendet,
- die Daten nicht oder nicht richtig schützt, indem er ein System ohne die erforderliche Sicherheitseinrichtung nutzt oder
- gewerbsmäßig ein im Gesetz genanntes System oder eine dort genannte Software bewirbt oder in den Verkehr bringt,

handelt ordnungswidrig.

Damit wird ein Bußgeld nicht nur gegen den Nutzer eines nicht den Regeln entsprechenden Kassensystems möglich sein, sondern kann auch gegen Anbieter bzw. Verkäufer derartiger Systeme bzw. Manipulationssoftware festgesetzt werden.

Verstöße können mit bis zu 25.000 EUR Geldbuße geahndet werden. Ein Bußgeld ist unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist, möglich.

### 2. Rechteüberlassungen: Maßnahmen gegen schädliche Steuerpraktiken

**Multinationale Konzerne nutzen derzeit gezielt die Gewinnverlagerungsmöglichkeiten. Das Ziel des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen ist es, diese missbräuchlichen Gestaltungen zu unterbinden.**

Immaterielle Wirtschaftsgüter lassen sich besonders einfach auf andere Rechtsträger und auch über Staatsgrenzen hinweg übertragen. Sog. IP-Boxen, Lizenzboxen bzw. Patentboxen sind deshalb besonders häufig anzutreffen. Die Lizenzboxen sehen z. B. eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung von Lizenzeinnahmen vor. Teilweise sind diese mit besonderen Steuersätzen für Lizenzeinkünfte oder anderen Vergünstigungen verbunden. Von multinationalen Konzernen wird dies zur gezielten Gewinnverlagerung genutzt.

**Das ändert sich ab 1.1.2018**

Die steuerliche Abzugsmöglichkeit der Aufwendungen für Rechteüberlassungen wird eingeschränkt, wenn die Zahlungen beim Empfänger aufgrund eines als schädlich einzustufenden

Präferenzregimes nur einer geringen Besteuerung unterliegen. Dadurch sollen Besteuerungsinkongruenzen verhindert werden.

Die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Lizenzzahlungen und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen an nahestehende Personen wird eingeschränkt, wenn beim Empfänger aufgrund einer IP-Box, Patentbox oder Lizenzbox die Belastung durch Ertragsteuern weniger als 25 % beträgt.

Der Betriebsausgabenabzug orientiert sich an der Ertragsteuerbelastung beim Gläubiger der Zahlung. Es wird dadurch der Höhe nach quasi eine korrespondierende Besteuerung vorgenommen. Damit wird der Anreiz, Gewinne zu verlagern, künftig entfallen.

Diese Abzugsbeschränkung soll unabhängig davon greifen, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem betreffenden Staat besteht oder nicht. Darüber hinaus wird ein besonderer Passus eine Umgehung der Regelung durch sog. Zwischenschaltungsfälle verhindern.

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 5.7.2017 in Kraft. Die Lizenzschanke gilt damit erstmals für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2017 den Gewinn mindern.

## **3. Steuerbefreiung für Wagniskapital erweitert**

**Eine neue Förderrichtlinie, die Wagniskapital privater Investoren für junge innovative Unternehmen bezuschusst – sog. INVEST-Zuschuss für Wagniskapital –, führte zu Änderungsbedarf bei der entsprechenden Steuerbefreiung im Einkommensteuergesetz.**

### **Das ändert sich ab 1.1.2017**

Die bisher bereits bestehende Steuerbefreiung wird ab 2017 erweitert. So verdoppelt sich die Förderung auf 100.000 EUR. Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt) werden zugelassen. Das Höchstalter für begünstigte Kapitalgesellschaften wird von 10 auf 7 Jahre herabgesetzt.

Darüber hinaus wird der neue sog. EXIT-Zuschuss steuerfrei gestellt.

## **4. Sanierungsgewinne: Gesetzliche Regelung statt Sanierungserlass**

**Seit der Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu Sanierungsgewinnen bestand Rechtsunsicherheit, ob die bisherige Verwaltungsregelung weiter angewendet werden kann. Jetzt konnte sich der Gesetzgeber zu einer gesetzlichen Fixierung der Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen durchringen.**

### **Das ändert sich**

Für die Steuerfreiheit für Erträge aus unternehmensbezogenen Sanierungen hat der Gesetzgeber eine neue Vorschrift ins Einkommensteuergesetz aufgenommen. Auch ins Gewerbesteuerrecht wird die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen übernommen. Für Körperschaften gilt das jedoch nicht, hier geht die im Körperschaftsteuergesetz enthaltene Regelung vor.

Neben einem Ertrag aus der Sanierung eines sanierungsbedürftigen und sanierungsfähigen Unternehmens ist insbesondere auch die Schuldenbefreiung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens begünstigt. Wie bisher kommt es zu einer vorrangigen Verrechnung mit negativen Einkünften, bisher nicht ausgeglichenen Verlusten und auch mit Verlustvorträgen. Im Gesetz findet sich eine umfassende Reihenfolge der vorzunehmenden Abzüge.

Steuerschädliche Gestaltungen werden durch eine Reihe von Regelungen unterbunden, insbesondere ein Abzug damit zusammenhängender Aufwendungen ausgeschlossen.

### **Inkrafttreten**

Die Regelung gilt rückwirkend für Sanierungserträge nach dem 8.2.2017 (Tag der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats des Bundesfinanzhofs).

Wurde ein Schuldenerlass bis zum 8.2.2017 ausgesprochen oder eine verbindliche Auskunft erteilt, ist aus Vertrauensschutzgründen der Sanierungserlass weiterhin anwendbar.

Bei einem Schuldenerlass nach dem 8.2.2017 kann der Steuerpflichtige wählen, ob er die gesetzlich geregelte Steuerbefreiung in Anspruch nimmt oder sich auf den Sanierungserlass und die Vertrauensschutzregelung beruft.

Die Steuerfreiheit der Sanierungserträge im Bereich des Einkommensteuergesetzes, Körperschaftsteuergesetzes und Gewerbesteuerergesetzes ist als staatliche Subventionierung einzustufen. Diese Änderungen stehen deshalb unter dem Vorbehalt der Europäischen Kommission, dass diese Maßnahmen keine schädliche Beihilfe darstellen. Die rückwirkenden Änderungen treten damit erst am Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission in Kraft.

## **5. Steuerumgebungsbekämpfung: Weniger Bankgeheimnis, mehr Kontenabrufe**

**Mit der Veröffentlichung der sog. "Panama-Papers" wurde bekannt, in welchem großem Ausmaß Steuerumgehung aktiv betrieben wurde. Um diese zukünftig zu unterbinden, hat der Gesetzgeber etliche Maßnahmen ergriffen.**

Betroffen sind u. a. das steuerliche Bankgeheimnis, das Kontenabrufverfahren, Sammelauskunftsersuchen, Anzeigepflichten. Und die Vorschriften rund um die Steuerhinterziehung wurden auch gleich noch verschärft.

### **Das ändert sich ab 25.6.2017**

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Das steuerliche Bankgeheimnis wird aufgehoben. Bei den Kreditinstituten vorhandene Daten über ausländische Gesellschaften können mittels Auskunftsersuchen erfragt und für steuerliche Zwecke über Kontrollmitteilungen genutzt werden.
- Für ein Sammelauskunftsersuchen durch die Finanzbehörden müssen die betroffenen Steuerpflichtigen zumindest dem Grunde nach bestimmbar sein. Im Gesetz findet sich nunmehr eine Definition, wann ein hinreichender Anlass für Ermittlungen besteht. Ermittlungen "ins Blaue hinein" sind weiterhin unzulässig.
- Das sog. Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke wird auf die Erhebung von Rückforderungsansprüchen für bundesgesetzlich geregelte Steuererstattungen und Steuerver-

gütungen (z. B. Kindergeld) ausgedehnt. Eine zusätzliche Abrufbefugnis ermöglicht die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach Aufdeckung unbekannter Steuerfälle.

- Die Aufbewahrungsfrist für Kontenabrufdaten bei Kreditinstituten nach einer Kontenauf- lösung wurde auf 10 Jahre verlängert.
- Bereits bisher besteht eine Anzeigepflicht für den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften. Diese Pflicht wird vereinheitlicht und gilt insbesondere für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen gleichermaßen. Die Pflicht besteht künftig bereits ab einer 10 %igen Beteiligung. Ein solcher Erwerb ist künftig nicht mehr innerhalb einer 5-Monatsfrist, sondern erst zusammen mit der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung anzuzeigen.
- Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigun- gen oder Vermögensmassen in Drittstaaten (Drittstaat-Gesellschaft), auf die sie unmittel- bar oder mittelbar beherrschenden Einfluss haben, müssen künftig angezeigt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie an dem Unternehmen formal beteiligt sind oder nicht. Eine Pflichtverletzung kann ein Bußgeld von bis zu 25.000 EUR nach sich ziehen. Die Ände- rungen gelten für Sachverhalte, die nach dem 31.12.2017 verwirklicht werden. Bereits zu- vor bestehende Beteiligungen müssen im Rahmen der Steuererklärung für 2018 angezeigt werden.
- Finanzinstitute werden durch eine neue Mitteilungspflicht Dritter über von ihnen herge- stellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat- Gesellschaften künftig umfangreicher in Anspruch genommen. Bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht haften die Finanzinstitute für dadurch verursachte Steuerausfälle. Zu- dem droht ein Bußgeld von bis zu 25.000 EUR.
- Steuerpflichtige, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf gesellschaftsrecht- liche, finanzielle oder geschäftliche Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausü- ben können, müssen aufgrund einer neuen Aufbewahrungsverpflichtung die Unterlagen 6 Jahre lang aufbewahren. Zudem wird bei diesen Personen künftig auch ohne besondere Begründung eine Außenprüfung zulässig sein.
- Für Steuern auf Einkünfte oder Erträge im Zusammenhang mit Beziehungen zu einer Drittstaat-Gesellschaft beginnt die Festsetzungsfrist frühestens mit Ablauf des Kalender- jahres, in dem diese Beziehungen durch Mitteilung des Steuerpflichtigen bekannt gewor- den sind, spätestens aber nach 10 Jahren. Wird die Mitteilungspflicht verletzt, sind der Beginn der steuerlichen Festsetzungsfrist und der Eintritt der Festsetzungsverjährung ge- hemmt.
- Die Zahlungsverjährungsfrist verlängert sich in Fällen der Steuerhinterziehung allgemein von 5 auf 10 Jahre.
- Der Katalog der besonders schweren Fälle einer Steuerhinterziehung wurde um die fort- gesetzte Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu einer beherrscht- en Drittstaat-Gesellschaft erweitert. Auch wird eine strafbefreiende Selbstanzeige hierzu ausgeschlossen. Zudem gilt insoweit künftig die 10-jährige Verjährungsfrist für die Straf- verfolgung.

=====